



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

42. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 27. Juni 1988

Nummer 24

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2030	25. 5. 1988	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Ministers für Wissenschaft und Forschung	232
223	8. 6. 1988	Vierte Verordnung zur Sicherung der Aufgaben im Hochschulbereich	232
223	8. 6. 1988	Fünfte Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung NW.	233
25	7. 6. 1988	Verordnung zur Zusammenfassung der Entschädigungssachen	244
	8. 6. 1988	Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen an Studienanfänger für das Wintersemester 1988/89	234
	8. 6. 1988	Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die zentrale Vergabe von Studienplätzen im ersten Fachsemester des klinischen Teils des Studiengangs Medizin für das Wintersemester 1988/89	243

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über beamtenrechtliche Zuständigkeiten
im Geschäftsbereich
des Ministers für Wissenschaft und Forschung**
Vom 25. Mai 1988

Aufgrund des § 3 Abs. 3 und des § 180 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes (LBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Oktober 1987 (GV. NW. S. 366), aufgrund des § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes (BRRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 482), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. November 1985 (BGBl. I S. 2090), aufgrund des § 3 Abs. 1 und 3 und des § 5 der Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zurruhesetzung der Beamten und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27. Juni 1978 (GV. NW. S. 286), geändert durch Verordnung vom 1. Juli 1980 (GV. NW. S. 700) sowie aufgrund des § 2 Satz 1 der Auslandsreisekostenverordnung (ARVO) vom 9. April 1970 (GV. NW. S. 270), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Mai 1988 (GV. NW. S. 494), wird für meinen Geschäftsbereich verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Ministers für Wissenschaft und Forschung vom 4. Juni 1982 (GV. NW. S. 284), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. September 1987 (GV. NW. S. 349), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„bei den Hochschulen
hinsichtlich der in § 63 Satz 2 WissHG, in § 42 Satz 2 FHG und in § 35 Satz 2 KunstHG genannten Beamten
der Rektor der jeweiligen Hochschule,
hinsichtlich der in § 63 Satz 3 WissHG, in § 42 Satz 3 FHG und in § 35 Satz 3 KunstHG genannten Beamten
der Kanzler der jeweiligen Hochschule,
hinsichtlich der in § 73a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 FHG
genannten Beamten
der Kanzler der Fachhochschule für Bibliotheks- und
Dokumentationswesen.“.

2. In § 3a Abs. 1 werden die Worte „in § 63 Satz 2 WissHG und § 42 Satz 2 FHG“ durch die Worte „in § 63 Satz 2 WissHG, in § 42 Satz 2 FHG und in § 35 Satz 2 KunstHG“ ersetzt.

3. In § 3a Abs. 1 werden die Worte „in § 63 Satz 3 WissHG und § 42 Satz 3 FHG“ durch die Worte „in § 63 Satz 3 WissHG, in § 42 Satz 3 FHG und in § 35 Satz 3 KunstHG“ ersetzt.

4. In § 3a Abs. 1 wird hinter dem Wort „Dokumentationswesen“ das Komma durch einen Punkt ersetzt; die Worte „für die Beamten an den Kunsthochschulen der Leiter der jeweiligen Kunsthochschule“ werden gestrichen.

5. In § 3a Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „wissenschaftlichen Hochschulen und der Fachhochschulen“ durch das Wort „Hochschulen“ ersetzt.

6. § 3a Abs. 2 Satz 3 wird gestrichen.

7. § 4 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„für die Professoren und die in § 63 Satz 2 WissHG, in § 42 Satz 2 FHG und in § 35 Satz 2 KunstHG genannten Beamten bei den Hochschulen
der Rektor der jeweiligen Hochschule.“.

8. § 4 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„für die in § 63 Satz 3 WissHG, in § 42 Satz 3 FHG und in § 35 Satz 3 KunstHG genannten Beamten bei den Hochschulen
der Kanzler der jeweiligen Hochschule.“.

9. In § 4 Abs. 2 Nr. 1 wird nach den Worten „oder einer ähnlichen Einrichtung“ der Zusatz „(§ 4 Abs. 3 HNTV)“ eingefügt.

Artikel II
Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 25. Mai 1988

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Anke Brunn

– GV. NW. 1988 S. 232.

223

**Vierte Verordnung
zur Sicherung der Aufgaben
im Hochschulbereich**

Vom 8. Juni 1988

Auf Grund des Artikels XII des Vierten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen und des Fachhochschulgesetzes sowie Gesetzes über die Kunsthochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 20. Oktober 1987 (GV. NW. S. 366) wird mit Zustimmung des Ausschusses für Wissenschaft und Forschung des Landtags verordnet:

§ 1

Folgende Studiengänge sind zum 1. Oktober 1993 aufgehoben:

1. In der Technischen Hochschule Aachen der Diplomstudiengang Vermessungswesen, die Magisterstudiengänge Geschichte und Pädagogik sowie die Studiengänge Geschichte, Pädagogik und Philosophie für das Lehramt für die Sekundarstufe II,
2. in der Universität Bielefeld der Studiengang Wirtschaftswissenschaft für das Lehramt für die Sekundarstufe II (berufliche Fachrichtung) sowie die Studiengänge Kunst und Musik für das Lehramt für die Sekundarstufe I und für das Lehramt für die Primarstufe,
3. in der Universität Bonn der Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft und der Studiengang Sport für das Lehramt für die Sekundarstufe II,
4. in der Universität Dortmund der Studiengang Biologie für das Lehramt für die Sekundarstufe I,
5. in der Universität – Gesamthochschule – Duisburg die Studiengänge Biologie, Hauswirtschaftswissenschaft, Kunst, Musik und Sport für das Lehramt für die Sekundarstufe I,
6. in der Universität – Gesamthochschule – Essen der Diplomstudiengang Architektur sowie die Studiengänge Musik für das Lehramt für die Sekundarstufe I und für das Lehramt für die Primarstufe,
7. in der Universität Münster die Studiengänge Kunst für das Lehramt für die Sekundarstufe I und für das Lehramt für die Primarstufe,
8. in der Universität – Gesamthochschule – Paderborn die Studiengänge Sozialwissenschaften für das Lehramt für die Sekundarstufe II und für das Lehramt für die Sekundarstufe I,
9. in der Universität – Gesamthochschule – Siegen der Magisternebenfachstudiengang Geographie und die Studiengänge Biologie, Geographie und Sport für das Lehramt für die Sekundarstufe I sowie Sport für das Lehramt für die Primarstufe und
10. in der Universität – Gesamthochschule – Wuppertal die Studiengänge Biologie und Technik für das Lehramt für die Sekundarstufe I.

Einreichungen für die Studiengänge dürfen mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung nicht mehr erfolgen. In den Studiengängen Kunst und Musik für das Lehramt für die Sekundarstufe I und für das Lehramt für die Primarstufe sowie im Magisterstudiengang Geschichte kann der Minister für Wissenschaft und Forschung bis zum 15. April 1989 Ausnahmen von Satz 2 zulassen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1988 in Kraft.

Düsseldorf, den 8. Juni 1988

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Anke Brunn

– GV. NW. 1988 S. 232.

223

Fünfte Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung NW

Vom 6. Juni 1988

Aufgrund des § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsgesetz NW – HZG NW) vom 11. März 1986 (GV. NW. S. 218) in Verbindung mit Artikel 16 Abs. 1 Nr. 1 bis 13 und Abs. 2 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 14. Juni 1985 wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen und die Durchführung eines Feststellungsverfahrens in Nordrhein-Westfalen (Vergabeverordnung NW – Vergabeverordnung NW) vom 2. September 1985 (GV. NW. S. 562), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. November 1987 (GV. NW. S. 428), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt; nach dem Komma werden folgende Worte angefügt:
„deutsche Hochschulzugangsberechtigung
eine im Geltungsbereich des Staatsvertrages oder an einer deutschen Auslandsschule erworbene Hochschulzugangsberechtigung.“

2. § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Für das Verteilungsverfahren gelten ausländische Studienanfänger mit einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung als deutsche Studienanfänger. Für die Zulassung von Ausländern ohne deutsche Hochschulzugangsberechtigung durch die Hochschulen sind vor der Durchführung der ersten Verfahrensstufe je Studienort 6 vom Hundert der festgesetzten Zulassungszahlen vorzubehalten.“

3. § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. für die Zulassung von Ausländern
a) 6 vom Hundert im Studiengang Pharmazie, davon mindestens 2 vom Hundert für Bewerber mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung, soweit solche Bewerber vorhanden sind,
b) 8 vom Hundert in den übrigen Studiengängen, davon mindestens 3 vom Hundert für Bewerber mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung, soweit solche Bewerber vorhanden sind.“

4. § 24 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. 6 vom Hundert für die Zulassung von Ausländern, davon mindestens 2 vom Hundert für Bewerber mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung, soweit solche Bewerber vorhanden sind.“

5. In § 3 Abs. 1 Satz 1 wird das Komma durch ein Komma ersetzt; nach dem Komma werden folgende Worte angefügt: „sowie Bewerber, die innerhalb der Frist nach § 3 Abs. 5 Satz 2 erklären, in diesem Vergabeverfahren nicht an einem Auswahlgespräch teilnehmen zu wollen.“

6. In § 40 Abs. 2 Satz 1 werden nach den Worten „Teilnehmer des Feststellungsverfahrens“ die Worte „zum besonderen Auswahlverfahren und zum Übergangsverfahren nach Artikel 18 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 23. Juni 1978“ eingefügt.

7. § 45 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach „§ 7 Abs. 2“ das Wort und die Zahl „Satz 2“ eingefügt.

b) In Absatz 2 Satz 3 wird Nummer 1 aufgehoben; die Nummern 2 bis 6 werden zu Nummern 1 bis 5.

c) In Absatz 2 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Die Ausländern mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung vorbehaltenen Studienplätze werden von den Hochschulen unter Berücksichtigung des Grades der Qualifikation, der Wartezeit und von Härtetestpunkten vergeben; in den Studiengängen des besonderen Auswahlverfahrens können die Hochschulen einen Teil dieser Studienplätze auch an Bewerber aufgrund eines Auswahlgesprächs vergeben.“

8. § 50 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Abweichend von § 7 Abs. 2 und § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 beträgt die für diesen Personenkreis vorgesehene Quote

a) in den Studiengängen des Verteilungsverfahrens 7 vom Hundert der festgesetzten Zulassungszahl,

b) in den Studiengängen des allgemeinen Auswahlverfahrens sowie bei örtlichen Zulassungsbeschränkungen 6 vom Hundert der festgesetzten Zulassungszahl.“

b) In Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Gesonderte Quoten für Bewerber mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung, die nicht zu den Bewerbern gemäß Absatz 1 zählen, werden nicht gebildet.“

9. In Anlage 1 Fußnote 2 werden die Worte „Sommersemester 1988“ durch die Worte „Wintersemester 1988/89“ ersetzt.

10. In Anlage 2 Satz 5 wird die Zahl „8“ durch die Zahl „9“ ersetzt.

11. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 Satz 2 wird jeweils das Datum „22. November 1984“ durch das Datum „11. Juni 1987“ ersetzt.

b) In Nummer 11

aa) wird in Satz 2 das Komma gestrichen,

bb) werden in Satz 3 die Worte „weiterhin die derzeit noch“ durch die Worte „die bis 1981“ ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1988 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 1988/89.

Düsseldorf, den 6. Juni 1988

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Anke Brunn

– GV. NW. 1988 S. 233.

**Verordnung
über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die
Vergabe von Studienplätzen an Studienanfänger
für das Wintersemester 1988/89**

Vom 6. Juni 1988

Aufgrund des § 6 Abs. 2 und des § 7 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsgesetz NW - HZG NW) vom 11. März 1988 (GV. NW. S. 218) wird verordnet:

§ 1

Anlagen 1 bis 4 (1) Für die in den Anlagen 1 bis 4 zu dieser Verordnung bezeichneten Studiengänge wird an den dort genannten Hochschulen die Zahl der im Wintersemester 1988/89 in das erste Fachsemester aufzunehmenden Bewerber nach Maßgabe der Anlagen festgesetzt.

(2) Für die in der Anlage 1 aufgeführten Studiengänge Rechtswissenschaft, Sport, Volkswirtschaft sozialwissenschaftlicher Richtung und Wirtschaftspädagogik sowie sämtliche Studiengänge der Anlagen 2 und 3 wird die Vergabe der Studienplätze an Studienanfänger für das Wintersemester 1988/89 durch die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (Zentralstelle) angeordnet. Soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, werden die Studienplätze gemäß § 48 der Vergabeverordnung NW - VergabeVO NW - vom 2. September 1985 (GV. NW. S. 582), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Juni 1988 (GV. NW. S. 233), vergeben.

§ 2

Antragsberechtigt sind Bewerber, deren Hochschulzulassungsberechtigung die allgemeine Hochschulreife oder die dem gewählten Studiengang entsprechende Hochschulreife, bei den Studiengängen der Anlage 3 die Fachhochschulreife vermittelt.

§ 3

(1) Im Studiengang Medizin ist die Zuweisung eines Studienplatzes an einer Hochschule des Landes Nordrhein-Westfalen auf den vorklinischen Studienabschnitt beschränkt. Die Zuweisung eines Studienplatzes für den klinischen Studienabschnitt an einer anderen Hochschule bleibt vorbehalten; die Fortsetzung des Studiums ohne Unterbrechung wird gewährleistet. Hierauf ist in dem Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) Abweichend von § 11 Abs. 1 Satz 3 VergabeVO NW nehmen im Studiengang Sport (Diplom) nur Bewerber am

Nachrückverfahren teil, die die für diesen Studiengang erforderliche besondere studiengangbezogene Eignung nachgewiesen haben.

§ 4

Für die in der Anlage 3b) bezeichneten Studiengänge wird die Verteilung der Bewerber, die diese Studiengänge im Hauptantrag genannt haben, angeordnet. Soweit erforderlich, werden diese Bewerber im Hauptverfahren an den einzelnen Standorten entsprechend dem Anteil der jeweiligen Zulassungszahl an der Gesamtzahl der Studienplätze des Studiengangs zugelassen.

§ 5

(1) Die nach Anlage 4 verfügbaren Studienplätze werden von der jeweiligen Hochschule gemäß § 49 der Vergabeverordnung NW vergeben, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Sind für die Vergabe nach § 12 Abs. 2 Nr. 2 VergabeVO NW weniger zu berücksichtigende Bewerber vorhanden als Studienplätze, werden die freibleibenden Studienplätze nach § 12 Abs. 2 Nr. 3 VergabeVO NW vergeben.

(3) Im Studiengang Journalismus werden über die in der Anlage 4 festgesetzte Zulassungszahl hinaus weitere acht Studienplätze an die rangnächsten Studienbewerber vergeben, wenn sie ein vor Aufnahme des Studiums abgeschlossenes Volontariat gemäß § 8 Abs. 7 in Verbindung mit § 18 Abs. 1 Nr. 4 der Diplomprüfungsordnung (GABI. NW. 1982 S. 548/GABI. NW. 1987 S. 28) nachweisen; § 12 Abs. 3 VergabeVO NW gilt entsprechend.

§ 6

Soweit sich die der Festsetzung nach § 1 zugrundeliegenden Daten wesentlich ändern, wird der Minister für Wissenschaft und Forschung die Zulassungszahlen durch Rechtsverordnung, die rückwirkend in Kraft tritt, neu festsetzen.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1988 in Kraft.

Düsseldorf, den 6. Juni 1988

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Anke Brunn

Studiengang	Studiengrt	TH Aachen	Uni Bielefeld	Uni Bochum	Uni Bonn	Uni Dortmund	Uni Düsseldorf	U-GH-Duisburg	U-GH-Essen	Uni Köln	DSH Köln	Uni Münster	U-GH-Paderborn	U-GH-Stiegen	U-GH-Wuppertal
Architektur	A	238				93									
Biologie	A	80	131	191	171		162			191		137			
Haushalts- und Ernährungswissenschaft	A				169										
Lebensmittelchemie	A				10						40				12
Medizin	B	388		517	198		331	214	242		228				
Pharmazie	A	.			81		50				69				
Psychologie	A		134	141	83		67			126		139			23
Sport	A			43							303				
Volkswirtschaft sozialwissenschaftl. Richtung	A										66				
Wirtschaftspädagogik	A										33				
Zahnmedizin	B	71			54		58			64		86			

Betriebswirtschaft	V	304	317			207			123	364		253	189	269	
Geologie	V	49		43	81					41		40			
Informatik	V	120			127	227							84		
Rechtswissenschaft	V		280	361	379					411		369			
Volkswirtschaft	V		56		248	59			123	198		243	63	133	

Abkürzungen: TH = Technische Hochschule
 Uni = Universität
 U-GH- = Universität - Gesamthochschule
 DSH = Deutsche Sporthochschule
 A = Auswahlverfahren
 B = Besonderes Auswahlverfahren
 V = Verteilungsverfahren

Zulassungszahlen gemäß § 1 der Verordnung vom 6. Juni 1988 (GV. NW. S. 234)
für Studiengänge mit einem Lehramtsabschluß

Anlage 2

Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II

Studiengang	Studienort	TH Aachen	Uni Bielefeld	Uni Bochum	Uni Bonn	Uni Düsseldorf	U-GH Essen	Uni Köln	Uni Münster
Biologie	A	18	48	34	38	31	63	38	89
Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft	A				34				

Abkürzungen: TH = Technische Hochschule
 Uni = Universität
 U-GH = Universität - Gesamthochschule
 A = Auswahlverfahren

Verteilungsverfahren	FH Aachen		FH Bielefeld		FH Bochum		FH	FH	FH Köln		FH Bibl. u. Dokm. Köln	FH Lippe	
Studiengänge	Aachen	Jülich	Bielef.	Minden	Bochum	Geisenk.	Dortm.	Dördorf	Köln	Gummersb.	LeAGO	Detmold	
Elektrotechnik	214		181		118	122	182	233	311	86		111	
Ern. u. Hauswirtschaft													
Maschinenbau		76		159		122	86	131	167	144	62		59
Sozialarbeit				61				120	179	89			
Sozialpädagogik				61				125	197	98			
Verfahrenstechnik									44	73			

Verteilungsverfahren	Märkische FH		FH Münster		FH Niederrhein		U-GH- A	U-GH- V	U-GH- Paderborn				U-GH- Soest	U-GH- Siegen	U-GH- Wtal
Studiengänge	Iserl.	Hagen	Münster	Steinf.	Krefeld	M. Gladb.	Duisbu.	Essen	Paderb.	Hörter	Meschede				
Elektrotechnik			108		95	199						118	72		
Ern. u. Hauswirtschaft				124			167								
Maschinenbau	103				98	76						92	89		152
Sozialarbeit				66			** 172		68						
Sozialpädagogik				66					59						
Verfahrenstechnik						77									

- FH = Fachhochschule
 U-GH- = Universität-Gesamthochschule-
 A = Auswahlverfahren
 V = Verteilungsverfahren
 * = Integrierter Studiengang
 ** = Modellstudiengang Sozialwesen

Zulassungszeiten gemäß § 1 der Verordnung vom 6. Juni 1988 (GV. NW. S. 234)

Anlage 4

a) für Studiengänge mit dem Abschluß Diplom, Magister, Promotion (als erstem Abschluß) oder Staatsexamen (ohne Lehrämter)

Studiengang	Hochschule	TH Aachen	Uni Bielefeld	Uni Bochum	Uni Bonn	Uni Dortmund	U-GH-Essen	Uni Köln	Uni Münster	U-GH-Wuppertal
Agrarwissenschaft					342					
Chemie								170		
Geographie									80	
Ingenieurinformatik							54			
Journalistik							52			
Kunstgeschichte										
Hauptfach		36		46	43			69	31	
Nebenfach		17		18	54			140	27	
Maschinenbau		962								
Ökonomie/Wirtschaftswissenschaft							29			
Psychologie										
Nebenfach		36	22					14	37	7
(Abschluß Magister)										
Publizistik										
Hauptfach					46				155	
Nebenfach					23				117	
Raumplanung							164			
Politologie										
(Abschluß Magister/Promotion)							133			
Hauptfach										
Nebenfach							155			
Soziologie										
(Abschluß Magister/Promotion)							27			
Hauptfach										
Nebenfach							59			
Theaterwissenschaft										
Hauptfach								48		
Nebenfach								97		
Völkerkunde										
Hauptfach							48		54	20
Nebenfach							59		110	57
Volkswirtschaft										
Hauptfach										4
Nebenfach										33

Abkürzungen:

TH = Techn. Hochschule
 Uni = Universität
 U-GH = Universität
 -Gesamthochschule-
 FH = Fachhochschule

b) für Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekunderstufe II

Studiengang	Hochschule	Uni Bonn	Uni Köln
Chemie			16
Geographie			30
Lebensmitteltechnologie		19	
Sozialwissenschaften		17	38
Spezielle Wirtschaftstheorie			9
Wirtschaftswissenschaft			19

Abkürzung:

Uni = Universität

c) für Studiengänge mit dem Abschluß Diplom, FH

Studiengang	Hochschule	FH Köln	FH Lippe	FH Münster	FH Niederrhein
Bauingenieurwesen	142				
ESB / Deutsch-Britisches				18	
/ Deutsch-Französisches				23	
/ Deutsch-Spanisches				10	
Fotoingenieurwesen	126				
Übersetzen und Dolmetschen	287				
Lebensmitteltechnologie		94			
Produktionstechnik	54				30
Restaurierung und Konservierung von Kunst- und Kulturgut	23				
Textil- und Bekleidungstechnik / Bekleidungstechnik					162
/ Textiltechnik					112

Abkürzung:**FH = Fachhochschule**

über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die
zentrale Vergabe von Studienplätzen im ersten
Fachsemester des klinischen Teils des
Studiengangs Medizin für das Wintersemester
1988/89

Vom 6. Juni 1988

Aufgrund des § 7 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsgesetz NW - HZG NW) vom 11. März 1986 (GV. NW. S. 218) wird verordnet:

§ 1

(1) Die Zahl der Studienplätze im ersten Fachsemester des klinischen Teils des Studiengangs Medizin wird für das Wintersemester 1988/89 wie folgt festgesetzt:

Technische Hochschule Aachen:	249
Universität Bochum:	232
Universität Bonn:	157
Universität Düsseldorf:	185
Universität - Gesamthochschule - Essen:	225
Universität Köln:	198
Universität Münster:	174

(2) Soweit sich die der Festsetzung nach Absatz 1 zugrundeliegenden Daten wesentlich ändern, wird der Minister für Wissenschaft und Forschung die Zulassungszahlen durch Rechtsverordnung, die rückwirkend in Kraft tritt, neu festsetzen.

§ 2

(1) An der Universität Bochum im vorklinischen Teil des Studiengangs Medizin eingeschriebene Studenten, die nach dem Bestehen der Ärztlichen Vorprüfung das Studium im ersten Fachsemester des klinischen Teils des Studiengangs Medizin an einer Hochschule des Landes Nordrhein-Westfalen fortsetzen wollen, müssen bis zum 22. Juni 1988 die Zuweisung eines Studienplatzes bei der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen beantragen. Der Antrag ist bei der Universität Bochum einzureichen. § 3 Abs. 2 bis 4 der Vergabeverordnung NW - Vergabeverordnung NW - vom 2. September 1985 (GV. NW. S. 562), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Juni 1988 (GV. NW. S. 233), findet entsprechende Anwendung.

(2) Über die Anträge nach Absatz 1 entscheidet die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen.

§ 3

(1) Die Bewerber nach § 2 werden entsprechend ihren Studienortwünschen den in § 1 Abs. 1 aufgeführten Hochschulen zugewiesen, soweit diese nach den Feststellungen

zur Zulassung j. A. Abs. 1 bis 5 Vergabeverordnung NW Anwendung.

(2) Hat ein Bewerber nicht alle Studienorte genannt und kann er an keinem von ihm genannten Studienort zugelassen werden, weist ihm die Zentralstelle einen Studienplatz an einer anderen Hochschule zu. Enthält der Antrag keinen gültigen Studienortwunsch, gilt die Universität Bochum als an erster Stelle beantragt.

§ 4

Bewerber, die nicht dem in § 2 genannten Personenkreis angehören, oder deren Antrag nicht den Erfordernissen des § 2 entspricht, werden bei der Vergabe der verfügbaren Studienplätze nicht berücksichtigt. Dies gilt auch für Bewerber, die an der Ärztlichen Vorprüfung ohne Erfolg teilgenommen haben. Zuweisungen, die vor der Entscheidung über das Ergebnis der Ärztlichen Vorprüfung erteilt werden, erfolgen unter der Bedingung, daß der Bewerber das Prüfungsverfahren erfolgreich abschließt; tritt die Bedingung nicht ein, wird der Bescheid von Anfang an unwirksam.

§ 5

Die Verteilung der Bewerber nach § 3 erfolgt unter Berücksichtigung der an der Universität Bochum nach § 1 Abs. 1 festgesetzten Zahl der Studienplätze und der Zahl der Studienplätze an den übrigen Hochschulen, die dort nach Abschluß des Rückmeldeverfahrens für das erste Fachsemester des klinischen Teils des Studiengangs Medizin zur Verfügung stehen. Soweit darüber hinaus erforderlich, werden die Bewerber auf die Studienorte Aachen, Bonn, Düsseldorf, Essen, Köln und Münster entsprechend dem Anteil der patientenbezogenen Aufnahmekapazität und der personalbezogenen Aufnahmekapazität des klinischen Teils des Studiengangs Medizin der einzelnen Hochschule an der Summe dieser Kapazitäten verteilt; die patientenbezogene Aufnahmekapazität und die personalbezogene Aufnahmekapazität werden im Verhältnis von zwei zu eins gewichtet.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1988 in Kraft.

Düsseldorf, den 6. Juni 1988

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Anke Brunn

- GV. NW. 1988 S. 243.

**Verordnung
zur Zusammenfassung der Entschädigungssachen
Vom 7. Juni 1988**

Auf Grund des § 208 Abs. 2 Satz 1 und 3 des Bundesentschädigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1956 (BGBl. I S. 559), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2326), und der Artikel V Nr. 4 Abs. 1 und VI Nr. 7 des BEG-Schlüssegesetzes vom 14. September 1985 (BGBl. I S. 1315) in Verbindung mit § 208 Abs. 2 Satz 1 und 3 des Bundesentschädigungsgesetzes wird verordnet:

§ 1

(1) Die zur Zuständigkeit der Landgerichte und der Oberlandesgerichte gehörenden Entschädigungssachen, einschließlich der Verfahren nach den Artikeln V und VI des BEG-Schlüssegesetzes, werden auf das Landgericht bzw. das Oberlandesgericht Düsseldorf übertragen.

(2) Für die bei dem Landgericht Köln anhängigen Entschädigungssachen, in denen im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmt ist, bleibt das Landgericht Köln weiter zuständig. Im übrigen gehen die beim Landgericht Köln sowie die bei anderen Landgerichten des Landes Nordrhein-Westfalen und beim Oberlandesgericht Köln anhängigen Entschädigungssachen in der Lage, in der sie sich befinden, auf das Landgericht bzw. das Oberlandesgericht Düsseldorf über.

§ 2

Die Verordnung zur Zusammenfassung von Entschädigungssachen vom 11. April 1972 (GV. NW. S. 83) wird aufgehoben.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1988 in Kraft.

Düsseldorf, den 7. Juni 1988

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
(L. S.) Johannes Rau

Der Justizminister
Rolf Krumseck

- GV. NW. 1988 S. 244.

Einzelpreis dieser Nummer 3,70 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 68/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,80 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.
Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 68/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabinsendungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahrs nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359